

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 40 (1967)

**Heft:** 4

  

**Artikel:** Von Monat zu Monat : das Dienstelement wurde revidiert

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517821>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Dienstreglement wurde revidiert

Unter der grossen Zahl von Reglementen aller Art, die in unserer Armee irgend einen Gegenstand der militärischen Tätigkeit regeln, nimmt das Dienstreglement als zentrale Vorschrift eine Sonderstellung ein. Das Dienstreglement ist zweifellos das wichtigste Reglement unserer Armee. Nicht nur ist es für sämtliche Angehörige des Heeres in gleicher Weise massgebend; auch ist die darin geregelte Materie für die gesamte Armee von grundlegender Tragweite. Diese Bedeutung des Dienstreglements kommt denn auch darin zum Ausdruck, dass es vom Gesamtbundesrat genehmigt wird, während die meisten übrigen Reglemente auf der Departementsstufe erlassen werden.

Im Dienstreglement werden die Grundsätze umrissen, nach denen die ganze Armee lebt und arbeitet. Es umschreibt die Ziele, die der Armee gesteckt sind und regelt die Befugnisse und Verantwortungen aller Angehörigen der Armee und schafft innerhalb des Heeres einheitliche Auffassungen über den Dienstbetrieb. Als zusammenfassendes Reglement enthält das Dienstreglement gewissermassen pro memoria eine Reihe von Vorschriften, die in *Sonderbestimmungen* über eine Einzelmaterie bereits abschliessend festgelegt sind und die teilweise sogar auf der Gesetzes- und der Verordnungsstufe stehen, beispielsweise Regelungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, des Militärstrafgesetzbuchs, des Zivilgesetzbuchs, der Bekleidungs- und der Beförderungsverordnungen u. a. Diese grosse Bedeutung des Dienstreglements hat denn auch dazu geführt, dass das Reglement seit dem Jahre 1955 an alle Wehrmänner abgegeben wird, die es zu besitzen wünschen.

Das bisher gültige Dienstreglement stammt aus dem Jahre 1954. Die damalige Neufassung, die nach sehr umfangreichen Revisionsarbeiten das frühere Reglement von 1933 ersetzte, beruhte vor allem auf den Erfahrungen des Aktivdienstes 1939/45 und der militärpolitisch bewegten Nachkriegsjahre. Auf das Jahr 1967 ist das Dienstreglement erneut revidiert worden. Anlass zu dieser Revision gaben in erster Linie die organisatorischen und kommandotechnischen Neuerungen, die mit der Truppenordnung 61 eingetreten sind sowie verschiedene weitere, seit der letzten Fassung des Reglements im Dienstbetrieb der Armee eingetretene Änderungen. Gleichzeitig wurde auch den Erfahrungen Rechnung getragen, die sich aus der Anwendung des Dienstreglements 54 ergeben haben.

Im Gegensatz zu den beiden letzten Ausgaben des Dienstreglements von 1933 und 1954 handelt es sich bei der vom Bundesrat am 16. November 1966 genehmigten Revision nicht um eine grundlegende Neukonzeption des bisherigen Reglements, sondern lediglich um die *Neufassung einzelner Bestimmungen*, was darin zum Ausdruck kommt, dass der Aufbau, die Zifferierung und teilweise auch der materielle Inhalt des Reglements beibehalten wurden. Da die letzte Auflage des Reglements vergriffen war,

musste allerdings ein vollständiger Neudruck erstellt werden. Die Änderungen der heutigen Fassung des Dienstreglements liegen im wesentlichen in folgenden Gebieten:

- Änderungen im Zusammenhang mit der Truppenordnung 61
- Berücksichtigung neuer Erlasse
- verschiedene Änderungen.

#### 1. Änderungen, die sich aus der Truppenordnung 61 ergaben:

Die Stellung und die Aufgaben der verschiedenen neuen *Fachstellen der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen*, wie Chef der Transporte, Transportoffizier, Motorfahreroffizier und Verkehrsoffizier (Ziff. 126) sowie des Chefs des Materialdienstes und des Reparaturoffiziers (Ziff. 129) wurden neu umschrieben.

Die Stellung und Aufgaben der *Dienstchefs Heer und Haus* wurden in einer besonderen Bestimmung des Reglements (Ziff. 130bis) verankert.

Im *Materialdienst* wurde das Vorgehen für den Materialersatz und die Reparaturen bei der Truppe, einschliesslich der Fahrzeuge, den seitherigen Neuerungen angepasst (Ziff. 157 – 161).

Eine weitere, nunmehr auch im neuen Dienstreglement berücksichtigte Neuerung besteht darin, dass der *Betriebsstoffnachschub* dem Versorgungsdienst unterstellt ist (Ziff. 117, 125).

Die Aufgaben der *Verkehrskontrollorgane* als Teil der militärischen Strassenverkehrspolizei sowie ihre Ausstattung mit den Befugnissen von Schildwachen sind ebenfalls neu umschrieben worden (Ziff. 278, 279).

Schliesslich wurde der Abschnitt «*Wachtdienst*» (Ziff. 280 – 298) von Grund auf neu geordnet.

#### 2. Berücksichtigung neuer Vorschriften und Erlasse im Dienstreglement.

Entsprechend dem Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. September 1960 wurden die unter den *Begriff Munition* fallenden Mittel und Bestandteile umschrieben und festgelegt, welche Arten von Munition von der Truppe bei Übungen gleichzeitig mitgeführt werden dürfen (Ziff. 154, 155).

Gestützt auf die Verordnung vom 10. Januar 1962 über die Bekleidung der Schweizerischen Armee erfuhren die *Bekleidungs Vorschriften* verschiedene Anpassungen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, etwas eingehender auf die Grundsatzfrage nach dem *Tragen von Zivilkleidern in militärischen Urlauben* einzugehen. Bekanntlich wurden in jüngster Zeit in unserer Öffentlichkeit mehrfach derartige Forderungen erwogen, was dazu führte, dass die Militärdelegation des Bundesrates und schliesslich der Bundesrat selber die Frage geprüft haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den im Dienst stehenden Wehrmännern gestattet werden soll, während des Urlaubs anstelle der Uniform Zivilkleidung zu tragen.

Bei der Prüfung dieser Frage kann vorerst festgestellt werden, dass das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub die Rechtsstellung des Wehrmanns in keiner Weise berührt. Da Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Zeit, in der sie sich im Militärdienst befinden, dem *Militärstrafrecht* unterstehen, ist das Tragen oder Nichttragen der Uniform für die im Dienst stehenden, d. h. besoldeten Wehrmänner nicht entscheidend

für ihr Verhältnis zum Militärstrafrecht. Dasselbe gilt für die Militärversicherung; diese ist während der ganzen Dauer einer versicherten militärischen Dienstleistung, einschliesslich der Hin- und Rückreise, haftbar. Die Versicherung ruht lediglich während der Zeit, in welcher der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet.

Der Bundesrat ist auf Grund einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zum Schluss gelangt, dass auf die Erteilung einer generellen Bewilligung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen, verzichtet werden muss, dass jedoch Massnahmen getroffen werden sollen, um inskünftig noch vermehrt in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Massgebend für diesen Entscheid waren einmal wehrpolitische und wehrpsychologische Erwägungen: Das Tragen des Wehrkleids auch im militärischen Urlaub entspricht einer alten schweizerischen Tradition, von der ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden sollte. Dazu kommt, dass das Tragen von Zivilkleidern nur für diejenigen Urlaube in Frage kommen könnte, in welchen der Wehrmann nach Hause zurückkehren und hier seine Kleider wechseln kann; eine generelle Ermächtigung, Zivilkleider zu tragen, würde deshalb leicht Ungleichheiten schaffen: Wer nahe vom Entlassungsort oder sogar an diesem selbst wohnt, wäre gegenüber demjenigen, der eine weite Reise zu machen hat oder seinen Urlaub überhaupt nicht zu Hause verbringen kann, bevorzugt. Schliesslich war zu berücksichtigen, dass gegenwärtig Vorarbeiten im Gang sind, um die Ausgangsuniform zu modernisieren und sie namentlich leichter zu gestalten. Wenn einmal die neue Uniform eingeführt sein wird, werden wesentliche Argumente wegfallen, die heute für das allgemeine Tragen von Zivilkleidern im Urlaub sprechen. Dazu kommt, dass in kurzer Zeit die Uniform der Ordonnanz 49 vollständig im Auszug und in der Landwehr eingeführt sein wird, womit es möglich sein wird, die zur Zeit noch auf die Arbeit beschränkten Tenueerleichterungen, insbesondere das Ablegen des Waffenrocks, auch auf den Urlaub auszudehnen.

Diese Überlegungen haben den Bundesrat dazu geführt, von einer allgemeinen Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub Umgang zu nehmen. Dagegen sprach sich der Bundesrat für eine möglichste Erleichterung der bisherigen Praxis aus; insbesondere sollen die Truppenkommandanten angewiesen werden, bei Einzelurlauben noch mehr als bisher das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten.

Am 15. Dezember hat nun das Eidgenössische Militärdepartement eine entsprechende Verfügung erlassen, in welcher angeordnet wird, dass inskünftig in besonderen Fällen von Urlauben das Tragen von Zivilkleidern gestattet oder sogar befohlen werden könne. Als solche besonderen Fälle gelten insbesondere das Überschreiten der Landesgrenze, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Veranstaltungen, an denen Vereinsuniformen, Sportkleidung, Kostüme usw. getragen werden sowie das Vorliegen persönlicher Gründe. Für die Erteilung der Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im besoldeten Urlaub ist der militärische Vorgesetzte zuständig; dieser soll die eingereichten Gesuche nicht schematisch, sondern unter möglichster Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe wohlwollend behandeln. Mit einer *grosszügiger als bisher gehandhabten Praxis* im Erteilen von Bewilligungen zum Tragen von Zivilkleidern soll die vom Bundesrat angestrebte Erleichterung in Einzelfällen verwirklicht werden. Gemäss der genannten Verfügung müssen in unbesoldeten Urlauben Zivilkleider getragen werden; für das Tragen der Uniform zur Teilnahme an

ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen während des unbesoldeten Urlaubs muss somit eine Bewilligung eingeholt werden.

Angesichts dieser Entscheidung des Bundesrates hat das neue Dienstreglement in diesem Punkt keine Änderungen erfahren. Neu ist dagegen die Bestimmung, dass inskünftig für den Ausgang wie auch für den Dienst- und Feldanzug das Tragen von *schwarzen Schuhen* befohlen ist. Im weitern wurde der Anzug während des Dienstes und in der Freizeit vereinheitlicht. Ergänzt wurden schliesslich auch die Bestimmungen über den Anzug zum Skifahren und zum Klettern im Gebirge. Neu aufgenommen wurde schliesslich auch die Bestimmung, dass zum Ausgangsansatz weder Stichwaffen noch Schusswaffen getragen werden (Ziff. 190 – 203). Diese, im letzten Sommer verfügte Neuerung bedeutet eine weitere Etappe in der Vereinfachung unserer Form- und Drillvorschriften, nachdem im Jahre 1946 der Taktschritt, und im Jahre 1958 der Gewehrgriff abgeschafft wurden.

Für den *mündlichen und schriftlichen Verkehr* wurden die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 8. September 1961 über die *Behandlung militärischer Akten* sowie die seither erlassenen Weisungen über die formelle Abfassung von militärischen Schriftstücken in das Dienstreglement eingearbeitet. Gleichzeitig wurde auch die Frage der *Klassifikation von Akten* geregelt. (Ziff. 240 – 242).

Umgearbeitet wurde ferner das Kapitel betreffend *Soldatentestament, Todesfälle und militärische Bestattungen* (Ziff. 254 – 263).

### 3. Verschiedene Änderungen.

In der Neufassung des Dienstreglements wird allgemein unterschieden zwischen der Bezeichnung «Soldat» im Sinn der militärischen Rangordnung und «*Wehrmann*» als Sammelbegriff für die Angehörigen aller Rangstufen.

Die Ziffer 6 des Kapitels «Allgemeine Pflichten des Wehrmanns», welche die Vorschriften über die *militärische Geheimhaltungspflicht* enthält, wurde weiter gefasst; sie enthält eine Aufzählung der Gegenstände, die von jedem Wehrmann geheimzuhalten sind.

In Abschnitt V der Kriegsartikel wurde ein Hinweis auf das *Verhalten des Wehrmanns in Kriegsgefangenschaft* aufgenommen.

Die bis heute zu viele Grade umfassende *Kategorie der Staboffiziere* wurde unterteilt in «Staboffiziere», «höhere Staboffiziere» und «Oberbefehlshaber der Armee».

*Die Funktionsstufen der Hilfsdienstpflichtigen* wurden im neuen Reglement bei den entsprechenden Graden der Dienstpflichtigen angeführt, ohne dass jedoch ihre Stellung als Hilfsdienstpflichtige eine Änderung erfährt (Ziff. 15).

Im Kapitel «Disziplin» wird die *Gehorsamspflicht des Untergebenen* (Ziff. 50, 51) eingeschränkt auf den Befehl in Dienstsachen. Diese Massnahme war notwendig geworden, weil bisher zwischen der strengeren Bestimmung des Dienstreglements und dem Militärstrafgesetzbuch (Art. 61) eine Differenz bestanden hatte, auf die seinerzeit im «Der Fourier» aufmerksam gemacht worden ist («Die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen», Nr. 11/1963). Im weitern wird im neuen Reglement die Gehorsamspflicht dadurch präzisiert, dass bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf ausdrücklichen dienstlichen Befehl, der den Befehl erteilende Vorgesetzte strafbar ist; der Untergebene ist dann ebenfalls strafbar, wenn er sich bewusst war, dass er mit

der Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Der Untergebene ist jedoch straffrei, wenn er mit der Befolgung eines Befehls nur an einem Disziplinarfehler mitwirkt.

Gemäss Ziffer 60 liegt ein *Disziplinarfehler* vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern es sich dabei nicht um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

Präzisiert wurde im weitem die Befugnis des Truppenkommandanten zur *Anordnung einer vorläufigen Beweisaufnahme* oder einer *militärgerichtlichen Voruntersuchung* (Ziff. 68, Abs. 4).

Gemäss Ziffer 70 haben Offiziere und Unteroffiziere gegenüber offenem Ungehorsam sowie bei schweren Dienstverletzungen die Pflicht, den Täter *vorläufig festnehmen* zu lassen, wenn der Einheitskommandant nicht erreichbar ist.

In das Kapitel «Disziplinarstrafgewalt» wurde ferner eine Ziffer aufgenommen, die dem Vorgesetzten das Recht einräumt, die *disziplinarische Bestrafung* anzuordnen, wenn er feststellt, dass ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist (Ziff. 73).

Neu aufgenommen wurde ebenfalls eine Bestimmung, wonach eine als ungerecht empfundene *Qualifikation Gegenstand einer Beschwerde sein kann*. Diese Bestimmung, die zwar materiell nichts Neues aussagt, hat sich auf Grund der praktischen Erfahrungen in den letzten Jahren als zweckmässig erwiesen (Ziff. 86).

In einer neuen Ziffer (21bis) wird die *Wahrung der Privatsphäre* des Wehrmanns im Militärdienst umschrieben.

Der *Aufgabenbereich des Feldweibels* wird im neuen Reglement eindeutiger umschrieben (Ziff. 114, 115). Insbesondere wurden Klagen gegen die Einschränkung der Kompetenzen des Feldweibels durch den Tagesoffizier berücksichtigt.

Den im Zusammenhang mit der *Erteilung von Urlauben* und Bewilligungen verschiedentlich festgestellten Unklarheiten wird im neuen Reglement mit einer Reihe von Präzisierungen begegnet (Ziff. 137, 206, 207, 211). Das Vorgehen bei Gesuchen um Dispensation oder Dienstverschiebung wurde der bisherigen Praxis angepasst. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass der Wehrmann keinen Rechtsanspruch auf eine Dispensation oder Dienstverschiebung besitzt.

Die Vorschriften betreffend den *militärischen Gruss* wurden den praktischen Verhältnissen angepasst (Ziff. 231). Die Ausnahmen, in welchen nicht gegrüsst wird, sind nunmehr wie folgt umschrieben:

- a) in Räumlichkeiten, die für die Freizeit der Truppe bestimmt sind, wie Soldatenstuben, Lesesäle und Kantinen;
- b) bei Veranstaltungen, Anlässen und Feierlichkeiten in geschlossenen Räumlichkeiten, wie z. B. Theater, Konzerte, Kinos, Ausstellungen, Museen, Kirchen.

Höhere, die *im Motorfahrzeug vorbeifahren*, werden dann gegrüsst, wenn sie als Höhere erkannt werden. Mit dieser Vermittlungslösung hat eine alte Streitfrage ihren Entscheid gefunden. Festgelegt wurde schliesslich auch der Grundsatz, dass ein Vorgesetzter, dem der Wehrmann mehrmals hintereinander begegnet, nur einmal gegrüsst wird (Ziff. 231 ff).

Im Kapitel «Postdienst» erfuhr der Kreis von Militärpersonen eine Einschränkung, die berechtigt sind, bei der Postbehörde (Generaldirektion PTT oder Kreispostdirektion) ein Gesuch um Beschlagnahme und Öffnung von Postsendungen sowie um Auskunftserteilung über den Postverkehr von Wehrmännern im Dienst zu stellen (Ziff. 187).

In das Kapitel «Anzug» wurde neu die Bestimmung aufgenommen, wonach *nicht uniformierte Hilfsdienstpflichtige* und weitere Zivilpersonen, die zu den bewaffneten Kräften der Schweiz gehören, mit der eidgenössischen Armbinde gekennzeichnet sein müssen (Ziff. 190).

Neu überarbeitet wurden sodann:

*Anhang I*, enthaltend die *Gesetze und Gebräuche des Krieges* mit den allgemeinen und besonderen Schutzbestimmungen. Darin wurden vor allem auch umfassende Angaben über die völkerrechtlichen Bestimmungen über den *Schutz von Kulturgütern* bei bewaffneten Konflikten aufgenommen, nachdem das entsprechende Haager Abkommen von 1954 auch für die Schweiz verbindlich geworden ist.

*Anhang II*, enthaltend die *kriegsrechtlichen Bestimmungen* über die Kriegsgefangenen.

Der bisherige *Anhang III*, der die verschiedenen *Signale* festhielt, wurde gestrichen. Die überlieferten Signale, wie der Zapfenstreich usw., leben in der Militärmusik-Literatur weiter; sie haben kaum mehr eine praktische Bedeutung.

Das neue Reglement wird den Unteroffizieren und Offizieren anlässlich ihrer nächsten Dienstleistung im Truppenverband abgegeben; Soldaten erhalten es auf Gesuch hin.

*Kurz*

*Auch heute bezeugt eine starke, alle Wehrfähigen umfassende und im Volk verwurzelte Armee dem Ausland unsere Entschlossenheit, uns jederzeit unabhängig zu behaupten. Von der Achtung, die sie einflösst, hängt es wesentlich mit ab, ob wir in Zeiten der Gefahr unsere Neutralität wahren können; werden wir trotzdem angegriffen, so ermöglicht ihre Kriegstüchtigkeit, unsere Unabhängigkeit bis aufs äusserste zu verteidigen.*

Aus dem Dienstreglement